

Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung der Stadtvertretung Lübz vom 02.02.2022:

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 01/2021/051-01 – B-Plan Nr. 22 der Stadt Lübz für das Gebiet im nordwestlichen Stadtgebiet zwischen Werder, Greven und Lübz – Windpark Lübz/Werder hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss (Berichtigung)

Die Stadtvertretung Lübz beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB bzw. aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung wird entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungsliste (Anlage 1) beschlossen.
2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung und die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.
3. Der Bebauungsplan Nr. 22 und die Begründung mit Umweltbericht und Anlagen (1 bis 6) wird in der Fassung vom 15.09.2021 beschlossen und gebilligt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den genehmigten Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 22 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 22 mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschluss-Nr. 01/2021-052-01 – 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lübz hier: Beratung und Beschlussfassung zur Aufstellung

Die Stadtvertretung Lübz beschließt:

1. Für den in der Anlage 1 dargestellten Änderungsbereich soll die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lübz aufgestellt werden. Die bisherige Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft soll durch eine Darstellung als Gewerbliche Baufläche abgelöst werden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 26 der Stadt Lübz „Gewerbegebiet Brauerei“.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
3. Der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.
4. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Vorentwurf einzuholen.

Nichtöffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 01/2022-005 – Grundstücksveräußerung

**Beschluss-Nr. 01/2022-002 – Auftragsvergabe Bauvorhaben „Sicherungs- und Sanierungsarbeiten, Kirchenstr. 20, 19386 Lübz“
Gewerk: Fundamentunterfangung**

**Beschluss-Nr. 01/2022-003 – Auftragsvergabe Bauvorhaben
„Hofgestaltung Kirchenstr. 20, 19386 Lübz“**